



News für Arbeitgeber

Ausgabe 4

Vorbereitung auf die EU-Datenschutzgrundverordnung
und das neue Bundesdatenschutzgesetz

April 2018

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) stellen eine erhebliche Herausforderung für Unternehmen dar: Spätestens zum 25.05.2018 müssen Unternehmen bestimmte rechtliche, organisatorische und technische Prozesse zum Umgang mit Daten nachweisen können.

Daher besteht jetzt erhöhter Handlungsbedarf, um rechtliche und teils kosten-schwere Konsequenzen zu vermeiden.

Die Risiken und Sanktionen sind vielfältig. Nachfolgend haben wir die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst:

Löschung von Daten

So räumt das Bundesdatenschutzgesetz jedem Betroffenen das Recht auf Löschung der eigenen personenbezogenen Daten ein. Der Löschungsanspruch umfasst sowohl Personal- als auch Kundendaten und stellt somit eine zusätzliche Kontrollinstanz dar.

Der Anspruch besteht immer dann, wenn beispielsweise die Erhebung nicht zulässig war oder sie gegen das Zweckentfremungsverbot verstößt.

Auskunftspflicht

Ab dem 25.05.2018 haben Unternehmen auf den formlosen Antrag eines Betroffenen hin eine Pflicht zur Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten.

Einwilligung als äußerst zweifelhafte Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Ein weiterer Datenschutzverstoß stellt die fehlende Einwilligung bei der Erhebung, Speicherung und/oder Nutzung von personenbezogenen Daten dar, die jeweils die eindeutige und freiwillige Zustimmung des Betroffenen erfordern.

Auch muss der Betroffene bei der Einwilligung über sein Widerrufsrecht belehrt werden.

Anonymes Beschwerderecht

Betroffene können bereits bei der bloßen Vermutung eines Datenschutzverstoßes anonym Beschwerde einreichen.

Haftung und Sanktionen

Mit der Neuregelung kommen auch neue Haftungsregelungen und Bußgeldvorschriften mit teils beachtlichen Strafen. Das BDSG sieht beispielsweise Geldbußen bis zu 300.000 Euro vor, verbunden mit dem Hinweis, dass die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den das Unternehmen aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen soll. Es ist daher im Zweifel auch möglich, die Geldbuße empfindlich weiter nach oben zu setzen.

Nach der EU-DSGVO beträgt die maximale Geldbuße sogar bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes. Maßgeblich ist der höhere Wert.

draxinger

rechtsanwalts-gesellschaft mbh

Julius-Reiber-Straße 15
64293 Darmstadt

Phone: +49 6151 870 945-0
Fax: +49 6151 870 945-9

welcome@draxinger-law.de
www.draxinger-law.de










Reicht auch der interne Datenschutzbeauftragte?

Nein, er reicht oftmals nicht aus. Denn der interne Datenschutzbeauftragte hat das Außenverhältnis zu Kunden und Geschäftspartnern im Fokus. Solange keine konkreten Beschwerden oder Vorfälle vorliegen, hat der Beschäftigten-datenschutz für ihn keine Priorität. Außerdem erfährt der Datenschutzbeauftragte häufig von relevanten Vorgängen nicht, da die Fachabteilungen ihre Prozesse nicht als datenschutzrechtlich relevant einstufen.

Wir sind Praktiker aus Recht, Datenschutz und Technik, die Sie zum Umsetzen der neuen Anforderungen qualifizieren – durch Schulungen und Workshops, die wir sowohl bei Ihnen vor Ort als auch online anbieten. Mit dem Seminar legen Sie den Grundstein für eine erfolgreiche Umsetzung!

Unser Schulungsangebot beinhaltet:

-  Arbeits- und datenschutzrechtliches Hintergrundwissen
-  Rechtliches und technisches Schnittstellenwissen
-  Vermeidungsstrategien gegen Risiken und Sanktionen
-  Prüflitfäden, Checklisten und Muster zur Implementierung der neuen Anforderungen in Ihren Prozessen
-  Kostengünstige und effiziente Lösungsansätze für Ihr IT-System
-  Leitfäden für Verhandlungen der Betriebsparteien und die Umsetzung von Betriebsvereinbarungen
-  Antworten auf individuelle Fragestellungen aus Ihrem Unternehmen

Bei Handlungsbedarf in Ihrem Unternehmen bieten wir selbstverständlich auch an, Sie bei der Umsetzung juristisch zu betreuen!

Kontaktieren Sie uns für ein Angebot!

Aktuelle Meldungen zum Arbeitsrecht finden Sie auch in unserem [Blog](https://www.draxinger-law.de/blog) unter www.draxinger-law.de.

draxinger

rechtsanwalts-gesellschaft mbh

Julius-Reiber-Straße 15
64293 Darmstadt

Phone: +49 6151 870 945-0
Fax: +49 6151 870 945-9

welcome@draxinger-law.de
www.draxinger-law.de